

Wirkungsbereich des Tarifvertrages:

- örtlich: Das Gebiet des Landes Berlin.
- persönlich: Alle Betriebe, die Tätigkeiten aus dem Berufsbild des Gebäudereiniger-Handwerks ausüben.
1. Reinigung und Nachbehandlung von Außenflächen an Gebäuden, Bauwerken und Denkmälern;
 2. Reinigung, Oberflächenbehandlung und Pflege von Boden-, Decken- und Wandflächen, Verglasungen, Beleuchtungskörpern, haustechnischen, sanitären und klimatechnischen Anlagen sowie von Gegenständen der Raumausstattung;
 3. Reinigung und Nachbehandlung von Licht- und Wetterschutzanlagen;
 4. Reinigung von Sportstätten, Ausstellungsflächen, Verkehrsanlagen, Außenbeleuchtungen, Verkehrsmitteln, Verkehrsschildern;
 5. antimikrobielle sowie antistatische Ausrüstung von Gegenständen der Raumausstattung;
 6. Ausführung von Arbeiten der Raumhygiene und Flächenbehandlung mit keimtötenden Mitteln;
 7. Ausführung von Vakuum-Entstaubungen;
 8. Ausführung von Schnee- und Eisbeseitigung;
 9. Reinigung von Gartenanlagen.

Die Betriebe fallen, soweit von ihnen oder in ihnen Gebäudereinigungsleistungen überwiegend erbracht werden, als Ganzes unter diesen Tarifvertrag.

persönlich: Alle gewerblichen Arbeitnehmer, die in Gebäudereinigungsbetrieben eine nach dem Sechsten Buch des Sozialgesetzbuches (SGB VI), gültig ab 1. Januar 1992, versicherungspflichtige Tätigkeit ausüben, einschließlich aller nicht versicherungspflichtigen Beschäftigten (Kurzzeitbeschäftigten) sowie Auszubildenden.

Die Allgemeinverbindlicherklärung wird wie folgt eingeschränkt:

Die Allgemeinverbindlicherklärung erstreckt sich nicht auf Betriebe und Betriebsabteilungen fachfremder Unternehmen.

Soweit Bestimmungen des Lohntarifvertrages vom 4. Mai 1994 auf Bestimmungen anderer Tarifverträge verweisen, erfaßt die Allgemeinverbindlicherklärung die verweisenden Bestimmungen nur, wenn und soweit die in Bezug genommenen tariflichen Regelungen ihrerseits für allgemeinverbindlich erklärt sind.

Die Allgemeinverbindlicherklärung ergeht mit folgendem Hinweis:

Die Allgemeinverbindlichkeit erfaßt nicht diejenigen Normen, die die Tarifvertragsparteien zu einem Tätigwerden untereinander berechtigen oder verpflichten.

Arbeitgeber und Arbeitnehmer, für die der Tarifvertrag infolge der Allgemeinverbindlicherklärung verbindlich ist, können von jeder der Tarifvertragsparteien eine Abschrift des Tarifvertrages gegen Erstattung der Selbstkosten (Papier- und Vervielfältigungs- oder Druckkosten sowie Übersendungsporto) verlangen.

Senatsverwaltung für Bau- und Wohnungswesen

Beschluß über die Aufstellung des Bebauungsplans I-205

Bek. v. 26. 08. 1994 - BauWohn III H 11 -

Tel.: 21 74 - 55 44 oder 21 74 - 0, intern 91 - 55 44

Die Senatsverwaltung für Bau- und Wohnungswesen hat am 26. August 1994 beschlossen, für das Gelände zwischen Marx-Engels-Platz im Norden, der Breiten Straße im Osten, der Neumanns und Sperlingsgasse im Süden und der östlichen Uferlinie des Spreekanals im Westen einen Bebauungsplan mit der Bezeichnung **I - 205** aufzustellen.

Mit der Durchführung des Beschlusses ist das Referat III H beauftragt.

Der Beschluß erfolgt in Anwendung des § 4 Abs. 1 in Verbindung mit § 4 b Satz 1 AGBauGB vom 11. Dezember 1987, zuletzt geändert durch Artikel IV des Gesetzes vom 19. Juli 1994 (GVBl. S. 241).

Für den oben genannten Bebauungsplan soll die öffentliche Unterrichtung über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung sowie die Anhörung der Bürger nach § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) für die Dauer von 4 Wochen stattfinden.

Senatsverwaltung für Inneres

Verleihung der Sonderstufe des Feuerwehr- und Katastrophenschutz-Ehrenzeichens

Bek. v. 21. 11. 1994 - Inn IV B 13 -

Tel.: 8 67 - 69 59 oder 8 67 - 1, intern 95 - 69 59

Aufgrund der Allgemeinen Anweisung über die Verleihung eines Feuerwehr- und Katastrophenschutz-Ehrenzeichens vom 26. April 1988 (ABl. S. 861) haben wir das Feuerwehr- und Katastrophenschutz-Ehrenzeichen als Steckkreuz (Sonderstufe) verliehen:

- Herrn *Klaus Czichos*
- Herrn *Karl-Heinz König*
- Herrn *Günter Liese*
- Herrn *Wolfgang Schneider* und
- Herrn *Lothar Wessel*

Senatsverwaltung für Justiz

Allgemeine Verfügung über die Einrichtung der Anwaltsgerichte

Vom 11. November 1994

Just I A 5

Tel.: 7 83 - 80 79 oder 7 83 - 1, intern 90 - 80 79

1. Das für den Bereich der Rechtsanwaltskammer Berlin errichtete Anwaltsgericht führt die Bezeichnung „Anwaltsgericht Berlin“. Der bei dem Kammergericht errich-

tete Anwaltsgerichtshof führt die Bezeichnung „Anwaltsgerichtshof Berlin“. Bei dem Anwaltsgericht werden drei Kammern, bei dem Anwaltsgerichtshof zwei Senate gebildet.

- Bei dem Anwaltsgerichtshof wird eine Geschäftsstelle eingerichtet. Die erforderlichen Bürokräfte, die Räume und die Mittel für den sonstigen sächlichen Bedarf stellt die Präsidentin des Kammergerichts zur Verfügung. Die Dienstaufsicht über die Geschäftsstelle führt die Präsidentin des Kammergerichts.
- Das Geschäftsjahr der Anwaltsgerichte ist das Kalenderjahr.
- Das allgemeine Dienstalter der Mitglieder des Anwaltsgerichts und des Anwaltsgerichtshofs richtet sich nach dem Tage ihrer Ernennung. Gleichzeitig ernannte Mitglieder haben das gleiche Dienstalter.
- Diese Allgemeine Verfügung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für Berlin in Kraft. Sie tritt mit Ablauf von 10 Jahren außer Kraft. Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten dieser Allgemeinen Verfügung tritt die Allgemeine Verfügung über die Einrichtung der Ehrengerichte für Rechtsanwälte vom 20. Juli 1989 (ABl. S. 1647) außer Kraft.

Senatsverwaltung für Schule, Berufsbildung und Sport

Entgeltordnung für die städtischen Kunsteisbahnen Berlin

Vom 13. September 1994

SchulSport IX A 3

Tel.: 97 97 - 21 71 oder 97 97 - 0, intern 9 95 - 21 71

Aufgrund des § 22 des Sportförderungsgesetzes vom 6. Januar 1989 (GVBl. S. 122) wird bestimmt:

Die Entgeltordnung für die städtischen Kunsteisbahnen Berlins vom 26. August 1983 (ABl. S. 1279 / DBI. IV S. 67), geändert durch Verwaltungsvorschriften vom 21. August 1987 (ABl. S. 1284 / DBI. IV S. 31), wird wie folgt neu gefaßt:

I. Allgemeines

- Diese Entgeltordnung** gilt für den öffentlichen Eislaufbetrieb auf den städtischen Kunsteisbahnen Berlins.
- Schul- und Vorschulklassen**, Gruppen aus öffentlichen und öffentlich geförderten Kindertagesstätten sowie Klassen der staatlich anerkannten Privatschulen können nach näherer Bestimmung des für den Sport zuständigen Mitgliedes des Senats am öffentlichen Eislaufbetrieb kostenlos teilnehmen.
- Die vorgesehenen Ermäßigungen werden nur gewährt:**
 - Kindern bis zum vollendeten 15. Lebensjahr (auf Verlangen des Kassenpersonals ist für Schüler ab vollendetem 12. Lebensjahr ein mit Lichtbild versehener Schülerausweis vorzulegen);
 - Schülern und Studierenden, die Vollzeitunterricht erhalten, gegen Vorlage eines Ausweises der Schule, Fachschule, Hochschule oder Universität sowie Auszubildenden gegen Vorlage einer Bescheinigung des Auszubildenden;
 - Sozialhilfeempfängern gegen Vorlage der grünen oder gelben Ausweiskarte (Vordruck Grüne/Gelbe Karte S. M 270) oder einer entsprechenden Bescheinigung des zuständigen Sozialamtes sowie Erwerbslosen (Arbeitslosengeld-, Arbeitslosenhilfe- und Altersüberbrückungsgeldempfängern) gegen Vorlage des Bewilligungsbescheides und des Zahlabschnittes;
 - Wehrpflichtigen im Grundwehrdienst gegen Vorlage des Truppenausweises der Bundeswehr sowie Zivildienstleistenden gegen Vorlage des Dienstausweises (Vordruck FZDL 4 E) des Bundesamtes für Zivildienst.Sofern die unter Buchstabe b bis d genannten Ausweise und Bescheinigungen nicht mit einem Lichtbild versehen sind, kann die Vorlage des Personalausweises verlangt werden.
- a) Einzelkarten** gelten für einen Aufenthalt in der Eis sportanlage (Laufzeit) von 2 bis 3 Stunden einschließlich des Umkleidens. Bei längerem Aufenthalt ist für jede angefangene Laufzeit das vorgeschriebene Entgelt erneut zu entrichten. Einzelkarten verlieren beim Verlassen der Eis sportanlage ihre Gültigkeit.
- b) Sammelkarten** gelten für 12 öffentliche Laufzeiten (vgl. Buchstabe a) für alle von Berlin betriebenen Kunsteisbahnen. Die Karten sind übertragbar und gelten nur in der laufenden Eislaufzeit.
- Saisonkarten** gelten für die Dauer einer Eislaufzeit zur beliebigen Benutzung während der öffentlichen Laufzeiten für alle von Berlin betriebenen Kunsteisbahnen. Die Saisonkarte hat auf der Kunsteisbahn im Sportforum während der Monate April bis September keine Gültigkeit.
- Familienkarten** werden an Familien mit Kindern bis zum vollendeten 15. Lebensjahr ausgegeben, soweit diese Kinder in den Ausweisen der Eltern oder in den ersatzweise vorzulegenden Haushaltsbescheinigungen, Aufenthaltsbescheinigungen bzw. Anmeldebestätigungen aufgeführt sind. Sie gelten für die Dauer einer Eislaufzeit und berechtigen Kinder bis zum vollendeten 15. Lebensjahr zum freien Eintritt in die städtischen Kunsteisbahnen, wenn der sie begleitende Elternteil für sich eine Eintrittskarte löst. Die Vorlage eines Schülerausweises kann gegebenenfalls verlangt werden.
- Inhaber von Superferienpässen** haben während der amtlich festgesetzten Schulferien, die innerhalb einer Eislaufzeit liegen, in den Vor- und Nachmittagslaufzeiten freien Eintritt.
- Saisonkarten und Ferienpässe** sind nicht übertragbar. Sie sind mit Namensunterschrift und Lichtbild des Inhabers zu versehen. Bei widerrechtlicher Benutzung werden sie ungültig und eingezogen.
- Gelöste Karten** werden nicht zurückgenommen. Für verlorene Karten wird kein Ersatz geleistet.
- Kinder bis zum vollendeten 13. Lebensjahr**, die im Besitz einer Saisonkarte oder eines Trainingsausweises sind, können von einer erwachsenen Person entgeltfrei begleitet werden. Die Begleitperson ist nicht zum Betreten der Eisflächen berechtigt.
- An Mitglieder** der als förderungswürdig anerkannten Eis sportorganisationen werden zur Teilnahme am Lehr- und Übungsbetrieb ihrer Organisation unentgeltlich Saison-Trainingsausweise ausgegeben. Sie gelten für eine Eislaufzeit und sind nicht übertragbar. Bei widerrechtlicher Benutzung wird der Ausweis ungültig und eingezogen.